

10

# STEUERVORSCHLÄGE ZUM BÜROKRATIEABBAU

DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER  
FÜR MÜNCHEN UND OBERBAYERN



## **Vorwort:**

Erste Erfolge beim Bürokratieabbau können verzeichnet werden. Der Durchbruch bei der elektronischen Rechnung ist mit der Verabschiedung des Steuervereinfachungsgesetzes am 23. September 2011 gelungen. Die IHK für München und Oberbayern hatte diese Forderung bereits 2009 als eine wichtige Bürokratieabbaumaßnahme benannt. Damit ist eine langjährige Forderung der IHK-Organisation umgesetzt worden, die laut Bundesfinanzministerium über 4 Mrd. Euro an Einsparungen für die Unternehmen erbringt. Dennoch warten viele unserer Forderungen nach wie vor auf ihre Realisierung. Ansporn genug erneut 10 Forderungen für den Bürokratieabbau auf den Tisch zu legen.

Denn: Bürokratie ist wie Sand im Getriebe der Wirtschaft. Der Normenkontrollrat beziffert die Bürokratiekosten der Wirtschaft in Deutschland jährlich auf weit über 40 Mrd. Euro. Hier lassen sich große Potentiale heben.

Nehmen wir die Betriebsprüfung und die Aufbewahrungsfristen. Die Finanzverwaltung hat mittlerweile ein umfassendes Recht, auf Daten der Unternehmen elektronisch zuzugreifen. Trotz allem sind die Unternehmen gezwungen, 10 Jahre lang alle wichtigen Unterlagen aufzubewahren, gegebenenfalls die Software und das dazugehörige Wissen bei den Mitarbeitern vorrätig zu halten. Eine unverzügliche Betriebsprüfung sowie eine Verkürzung der Aufbewahrungsfristen führen zu einem milliardenschweren Einsparpotential.

Existenzgründer werden gezwungen, zwei Jahre lang monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben, während sonst regelmäßig das Kalendervierteljahr vorgesehen ist; dies erhöht die Markteintrittsbarrieren. Der Kampf gegen den Steuerbetrug Einzelner darf nicht dazu führen, dass alle Existenzgründer in Sippenhaft genommen werden und ihnen dadurch erhöhte Bürokratiekosten auferlegt werden. Hier fehlt die Verhältnismäßigkeit. Deshalb ist die Sonderregelung für Existenzgründer abzuschaffen; zwei von drei Meldungen könnten eingespart werden. Gerade bei kleinen Unternehmen führt zudem eine Erhöhung von Freibeträgen insgesamt zu einer nachhaltigen Bürokratieentlastung.

Mit dem Bürokratieabbau lassen sich Wachstumskräfte der Wirtschaft zum Nulltarif für den Staat freisetzen. Nutzen wir endlich die Chancen!



Professor Dr. Dr. h.c. mult. Erich Greipl  
Präsident  
IHK für München und Oberbayern



Peter Driessen  
Hauptgeschäftsführer  
IHK für München und Oberbayern

## 10 Steuervorschläge zum Bürokratieabbau

Vorschlag 1: Steuerliche Betriebsprüfung spätestens 5 Jahre nach Veranlagungsjahr abschließen und Aufbewahrungsfristen verkürzen .....	4
Vorschlag 2: Im Rahmen der 1 %-Regelung der Firmen- und Dienstwagenbesteuerung Streichung des Zuschlags für Fahrten Wohnung zur Arbeitsstätte bei gleichzeitigem Wegfall des zugehörigen Werbungskostenabzugs.....	5
Vorschlag 3: Bürokratiearme kommunale Gewinnsteuer umsetzen.....	6
Vorschlag 4: Nachweispflichten bei Umsätzen im Binnenmarkt entschärfen .....	7
Vorschlag 5: Abschaffung der monatlichen Abgabepflicht der Umsatzsteuervoranmeldung bei Existenzgründern .....	8
Vorschlag 6: Umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung anpassen.....	9
Vorschlag 7: Erweiterung der optionalen Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht .....	10
Vorschlag 8: Keine verpflichtende Anwendung des Formulars bei der Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) .....	11
Vorschlag 9: Dokumentationspflichten bei Verrechnungspreisen vereinfachen.....	12
Vorschlag 10: Abschaffung der Gebührenpflicht für verbindliche Steuerauskünfte.....	13

**Vorschlag 1:**

**Steuerliche Betriebsprüfung spätestens 5 Jahre nach  
Veranlagungsjahr abschließen und Aufbewahrungsfristen verkürzen\***

<b>Zielsetzungen:</b>	Bürokratieabbau, Standortförderung, Wettbewerbsstärkung
<b>Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm</b>	Betriebsprüfung, Aufbewahrungsfrist § 147 Abgabenordnung (AO)
<b>Ausgangslage/ Problemstellung:</b>	<p>Im Jahr 1998 wurde die Frist zur Aufbewahrung von Buchungsbelegen von 6 auf 10 Jahre verlängert. Mit dem Steuersenkungsgesetz wurde zum 1.1.2002 ein umfassendes elektronisches Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung eingeführt. Seither besteht das Gebot der maschinellen Auswertbarkeit dieser Daten während der gesamten Dauer der Aufbewahrungspflicht, also auch nach Durchführung und Abschluss einer Außenprüfung. Damit soll der Datenzugriff der Finanzverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung nach § 147 Abs. 6 AO gesichert werden.</p> <p>Der Steuerpflichtige muss ungeachtet des technischen Fortschritts die ursprünglichen und während der Aufbewahrungsfrist des § 147 Abs. 3 AO von 6 bzw. 10 Jahren oftmals unwirtschaftlichen und ungenügend funktionstüchtigen EDV-Anlagen und Programme nebst sachkundigem Bedienungspersonal vorhalten.</p> <p>Die EDV-gestützte Betriebsprüfung ist unter anderem mit dem Argument einer zeitnahen Prüfung eingeführt worden. Dies sollte sich für den Steuerpflichtigen positiv auswirken. Zusammen mit der dann möglichen Reduzierung der Aufbewahrungsfristen ist ein milliardenschwerer Bürokratieabbau realisierbar.</p>
<b>Lösungsvorschlag:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die steuerliche Betriebsprüfung sollte zeitlich gestrafft, auf Schwerpunkte begrenzt und vor allem näher am Veranlagungsjahr stattfinden, und insbesondere spätestens nach 5 Jahren abgeschlossen sein.</li> <li>• Die Aufbewahrungsfristen sind dementsprechend auf 5 Jahre zu reduzieren.</li> </ul>

\* Dieser Vorschlag basiert auf einer langjährigen Forderung der IHK-Organisation.

## Vorschlag 2:

### **Im Rahmen der 1 %-Regelung der Firmen- und Dienstwagenbesteuerung Streichung des Zuschlags für Fahrten Wohnung zur Arbeitsstätte bei gleichzeitigem Wegfall des zugehörigen Werbungskostenabzugs\***

<b>Zielset- zungen:</b>	Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung
<b>Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm</b>	Einkommensteuer: Firmen- und Dienstwagenbesteuerung anhand der sog. 1 %-Regelung  §§ 4 Abs. 5 Nr. 6 S. 3, 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2, 8 Abs. 2 S. 2 ff., 9 Abs. 1 Nr. 4, 5 Einkommensteuergesetz (EStG)
<b>Ausgangs- lage/ Problem- stellung:</b>	<p>Die Pauschalbesteuerung für die private Nutzung eines Pkw's anhand der 1 %-Regelung muss durch ein mehrstufiges komplexes Verfahren ermittelt werden. Zuerst sind monatlich 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung (inkl. Sonderausstattung und Umsatzsteuer) anzusetzen. Zudem darf laut Gesetz der positive Unterschiedsbetrag zwischen 0,03 % dieses Listenpreises je Kalendermonat und Entfernungskilometer sowie der Entfernungspauschale, also für jeden Arbeitstag die Entfernungskilometer multipliziert mit 0,30 €, den Gewinn nicht mindern; entsprechendes gilt im Ergebnis für Arbeitnehmer. Familienheimfahrten sind in beiden Fällen nach vergleichbarem Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Für den Normalbürger und –unternehmer ist diese Regelung schwer verständlich und aus dem Gesetz nicht mehr herauszulesen; eine einfache Pauschalregelung liegt erkennbar nicht vor. Insbesondere die geltende 0,03 %-Zuschlagsregelung führt zu komplizierten, individuellen Sachverhaltsermittlungen und aufwendigen Mitteilungs-, Dokumentations- und Prüfungspflichten. Da gerade der Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte häufig zu einer Übermaßbesteuerung führt, ist ein sachgerechtes Ergebnis zunehmend nur durch die aufwändige Kosten-/Fahrtenbuchmethode erreichbar. Damit verfehlt die Pauschalregelung ihren Zweck. Die Regelung betrifft branchenunabhängig sehr viele Steuerpflichtige und ist vor allem von den Firmeninhabern der vielen kleineren und mittleren Unternehmen anzuwenden.</p> <p>Aus diesem Grunde wurde bereits im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 26.10.2009 folgendes festgehalten:  <b>„Steuervereinfachung</b>  Wir werden das Steuerrecht spürbar vereinfachen und von unnötiger Bürokratie befreien [...] in diesem Zusammenhang werden wir auch die Angemessenheit der Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung betrieblicher Fahrzeuge überprüfen“.</p> <p>Diese Vereinfachung muss jetzt umgesetzt werden, in dem nur noch auf die 1 %-Regelung abgestellt wird. Damit wird branchenunabhängig für viele Unternehmer und Angestellte, insbesondere des Mittelstandes, ein erheblicher Bürokratieabbau erreicht.</p>
<b>Lösungs- vorschlag:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzliche Beibehaltung der 1 %-Regelung, aber</li> <li>• Streichung des Zuschlags für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte auf der Einnahmenseite bei</li> <li>• gleichzeitigem Wegfall des zugehörigen Werbungskostenabzugs (Entfernungspauschale) auf der Ausgabenseite.</li> </ul>

\* Dieser Vorschlag basiert auf Vorschlägen der Automobilindustrie.

### Vorschlag 3:

#### **Bürokratiearme kommunale Gewinnsteuer umsetzen\***

<b>Zielsetzungen:</b>	Bürokratieabbau, Standortförderung
<b>Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm</b>	Gewerbsteuererklärungspflicht  § 14a Gewerbesteuergesetz (GewStG)
<b>Ausgangslage/ Problemstellung:</b>	<p>Die Berechnung der Gewerbesteuer verursacht unnötige Bürokratie, da eine gesonderte Bemessungsgrundlage bestimmt werden muss. So knüpft die Gewerbesteuer am Gewinn aus Gewerbebetrieb an, der nach dem Einkommenssteuergesetz ermittelt wird. Dieser ist Grundlage für die Einkommen- und die Körperschaftsteuer.</p> <p>Bei der Gewerbesteuer müssen darüber hinaus Kürzungen und Hinzurechnungen vorgenommen werden, mit denen eine stark veränderte Bemessungsgrundlage entsteht. Die neuen Hinzurechnungen, die mit der Unternehmenssteuerreform 2008 eingeführt wurden, erfordern allein 10 zusätzliche Rechenschritte. Eine gesonderte Gewerbesteuererklärungspflicht ist eine für Unternehmen aufwendige Informationspflicht.</p>
<b>Lösungsvorschlag:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bürokratielasten der Unternehmen würden erheblich erleichtert, wenn die Gewerbesteuer nicht noch einmal eine gesonderte Bemessungsgrundlage haben würde. Einfacher und in der Wirkung besser wäre es, eine unbürokratische kommunale Gewinnsteuer zu schaffen, die auf der gleichen Basis wie die Einkommen- und Körperschaftsteuer den gewerblichen Gewinn in nachvollziehbarer Weise belastet.</li> <li>• Zur Entlastung von kleineren Unternehmen sollte der Freibetrag erhöht werden.</li> </ul>

\* Dieser Vorschlag basiert auf einer langjährigen Forderung der IHK-Organisation.

### Vorschlag 4:

## Nachweispflichten bei Umsätzen im Binnenmarkt entschärfen\*

<b>Zielsetzungen:</b>	Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung, Wettbewerbsstärkung
<b>Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm</b>	Nachweispflichten bei Umsätzen im Binnenmarkt entschärfen  Steuerfreiheit bei innergemeinschaftlichen Lieferungen § 6a Umsatzsteuergesetz (UStG) i. V. m. §§ 17a-c Umsatzsteuerrichtlinien (UStDV) BMF-Schreiben vom 6. Januar 2009 IV B 9 – S 7141/08/10001 BMF-Schreiben vom 5. Mai 2010 IV D 3 – S 7141/08/10001 BFH-Urteil vom 12. Mai 2009 V R 65/06
<b>Ausgangslage/ Problemstellung:</b>	Beleg- und Buchnachweise sind zentrale Voraussetzungen für die Anerkennung der Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen. Die Anforderungen hieran führen in der Praxis zu einem erheblichen administrativen Aufwand.  In einem Schreiben vom 6. Januar 2009, das durch ein Schreiben vom 5. Mai 2010 ersetzt wurde, hat das Bundesfinanzministerium umfassend zu den Beleg- und Buchnachweisen Stellung genommen und ausweislich neuere BFH- und EuGH-Urteile eingearbeitet.  Fazit ist aber nach wie vor, dass eine Lieferung in ein Drittland erheblich einfacher ist als in den Europäischen Binnenmarkt.  Schließlich wird der Nachweis der Umsatzsteueridentifikationsnummer nur anerkannt, wenn das Abfrageergebnis der Umsatzsteueridentifikationsnummer im Rahmen eines qualifizierten Bestätigungsverfahrens auf postalischem Wege an den Unternehmer übermittelt wird.
<b>Lösungsvorschlag:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduktion der Nachweisanforderungen im Umsatzsteuerbereich bei innergemeinschaftlichen Lieferungen auf ein praktikables und rechtssicheres Maß. Vergleichsmaßstab muss sein, dass <b>EU-Binnenmarkt</b>geschäfte einfacher als Drittlandsgeschäfte sind.</li> <li>• Es sollte eine unbürokratische elektronische Möglichkeit geschaffen werden, ein rechtssicheres qualifiziertes Abfrageergebnis einer Umsatzsteueridentifikationsnummer zu erhalten und als Nachweis zu verwenden.</li> </ul>

\* Dieser Vorschlag basiert auf einer langjährigen Forderung der IHK-Organisation.

**Vorschlag 5:**

**Abschaffung der monatlichen Abgabepflicht der  
Umsatzsteuervoranmeldung bei Existenzgründern\***

<b>Zielset- zungen:</b>	Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung
<b>Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm</b>	Monatliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung bei Existenzgründern § 18 Abs. 2 S. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)
<b>Ausgangs- lage/ Problem- stellung:</b>	<p>Grundsätzlich umfasst der Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum ein Kalendervierteljahr, bis 1.000 € sogar nur das Kalenderjahr. Erst wenn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 € betragen hat, müssen Voranmeldungen monatlich abgegeben werden.</p> <p>Mit dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz wurde im Jahr 2002 eine Sonderregelung für Existenzgründer eingeführt: Existenzgründer sind abweichend von der grundsätzlichen Regelung innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre dazu verpflichtet, Umsatzsteuervoranmeldungen generell jeden Monat abzugeben. Dies führt zu höheren Verwaltungskosten durch zusätzliche Steuererklärungen und belastet die Unternehmer gerade in der schwierigen Anfangsphase unangemessen.</p> <p>Auch eine Missbrauchbekämpfung rechtfertigt nicht diese existenzerschwerende Regelung in der Gründungsphase. Gerade in dieser Phase ist es notwendig die Unternehmer von möglichst vielen bürokratischen Regelungen zu verschonen, damit sich die Existenzgründer ganz auf ihr operatives Geschäft konzentrieren können. Hier werden aber im Gegenteil höhere Anforderungen gestellt als an einen langjährig tätigen Unternehmer.</p>
<b>Lösungs- vorschlag:</b>	Die Sonderregelung für Existenzgründer ist aufzuheben.

\* Dieser Vorschlag basiert auf einer langjährigen Forderung der IHK-Organisation.



**Vorschlag 6:**

**Umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung anpassen\***

<b>Zielsetzungen:</b>	Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung
<b>Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm</b>	Umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG)
<b>Ausgangslage/ Problemstellung:</b>	<p>Die relevanten Kleinunternehmergrenzen, deren Zweck eine Steuervereinfachung für Unternehmer mit geringen Umsätzen darstellt, wurden in den vergangenen Jahren - anders als z. B. die Buchführungsgrenze - nicht angehoben. Dies ist umso problematischer, als die formalen Pflichten aufgrund der Betrugsbekämpfungsmaßnahmen immer strikter werden.</p> <p>Zudem unterliegt ein Kleinunternehmer, bei dem der Umsatz im vorangegangenen Jahr die Grenze von 17.500 € überstiegen hat und bei dem der Jahresumsatz im laufenden Jahr wieder unter die Grenze von 17.500 € absinkt, er also „schwankende Umsätze“ hat, der normalen Umsatzbesteuerung. Die Folge ist, dass die umsatzsteuerrechtliche Behandlung sich jährlich ändern kann. Die aktuelle Regelung stellt in diesen Fällen für die oft unzureichend steuerlich informierten Kleinunternehmer eine erhebliche bürokratische Belastung dar.</p>
<b>Lösungsvorschlag:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze von derzeit 17.500 € auf einen relevanten Vorjahresumsatz von 25.000 € und einen voraussichtlichen aktuellen Jahresumsatz von 75.000 € (derzeit 50.000 €). Hinweis: Mit dieser Änderung würde kein neues Feld für Umsatzsteuerbetrugsfälle eröffnet, da mangels Steuerausweis bzw. Vorsteuerabzug kein Betrugspotential besteht.</li> <li>• Wenn nach der Prognose zu Jahresbeginn der Jahresumsatz nach einmaligem Überschreiten wieder unter die Grenze von 25.000 € absinkt, sollte die Kleinunternehmerbesteuerung beibehalten werden können. Erst bei einem zweimaligen Überschreiten der Grenze sollte die Kleinunternehmerbesteuerung ausgeschlossen werden.</li> </ul>

\* Dieser Vorschlag basiert auf einer langjährigen Forderung der IHK-Organisation.

**Vorschlag 7:**

**Erweiterung der optionalen Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht**

<b>Zielsetzungen:</b>	Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung
<b>Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm:</b>	Buchführungspflicht  §§ 238-242 Handelsgesetzbuch (HGB), §§ 140,141 Abgabenordnung (AO)
<b>Ausgangslage/ Problemstellung:</b>	<p>Einzelkaufleute, die für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre nicht mehr als 500.000 € Umsatzerlöse und 50.000 € Jahresüberschuss ausweisen, sind von den Buchführungs- und Bilanzierungspflichten (§§ 238 - 241, 242 Abs. 1-3 HGB) durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) befreit worden (§ 241a HGB). Unsere Forderung, dass sich die Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht nicht nur auf Einzelkaufleute und Kleingewerbetreibende beschränkt, sondern auch auf kleine Personengesellschaften erstreckt werden sollte, wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht umgesetzt.</p> <p>Ein weiteres Problem ist die unterschiedliche Handhabung im Steuer- und Handelsrecht. So geht das Handelsrecht vom Umsatz des Geschäftsjahres, vom Jahresüberschuss und von einer Eigenprüfung, ob die Buchführungsvoraussetzungen vorliegen, aus, wohingegen die Abgabenordnung vom Umsatz des Kalenderjahres, vom Gewinn aus Gewerbebetrieb und von einer Mitteilung der Buchführungspflicht durch die Finanzbehörde ausgeht. Dadurch ist es wahrscheinlich, dass Einzelkaufleute zu einem Stichtag handelsrechtlich (nicht mehr) buchführungspflichtig und zu einem anderen Stichtag steuerlich (nicht mehr) buchführungspflichtig sind. So kann es zeitweise vorkommen, dass zwar keine Handelsbilanz, dafür aber eine Steuerbilanz erstellt werden muss. Damit wird der erhoffte Vereinfachungs- und Bürokratieabbaueffekt der Neuregelung erheblich eingeschränkt.</p>
<b>Lösungsvorschlag:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Option der Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht sollte nicht auf Einzelkaufleute beschränkt, sondern auf alle Unternehmer/Unternehmen insbesondere auch auf kleine Personenhandelsgesellschaften erstreckt werden.</li> <li>• Die steuerliche Buchführungspflicht muss zudem die gleichen Anknüpfungsmerkmale wie die handelsrechtliche Buchführungspflicht gemäß §§ 241a, 242 HGB aufweisen, um dem Unternehmen späteren Anpassungsbedarf und eine doppelte Prüfung zu ersparen.</li> </ul>

**Vorschlag 8:**

**Keine verpflichtende Anwendung des Formulars bei der  
Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)\***

<b>Zielsetzungen:</b>	Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung
<b>Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm</b>	Einkommensteuerrecht  § 60 Abs. 4, § 84 Abs. 3d Einkommensteuereinführungsgesetz (EStDV)
<b>Ausgangslage/ Problemstellung:</b>	<p>Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2004 konnten Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln, ihrer Steuererklärung eine formlose Gewinnermittlung beifügen.</p> <p>Mit dem 2003 verabschiedeten Kleinunternehmerförderungsgesetz wurden die Steuerpflichtigen verpflichtet, ihrer Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen. Auf Intervention der Wirtschaft konnte eine geringfügige Vereinfachung des komplizierten Formulars und die Einführung einer „Schongrenze“ erreicht werden. Der Schwellenwert der Betriebseinnahmen liegt jedoch bei 17.500 €, so dass damit überwiegend nur solche Einnahmenüberschussrechner von der Verwendungspflicht des Formulars befreit werden, die ihre Tätigkeit nur nebenberuflich ausüben.</p> <p>Das Finanzgericht Münster hat mit Urteil vom 17.12.2008, Az. 6 K 2187/08 entschieden, dass keine Verpflichtung zur Verwendung des amtlichen Vordrucks besteht. Die Verwendung des EÜR-Formulars ist mit erheblichem Aufwand verbunden. Es kann gerade von Kleinunternehmern und Existenzgründern kaum ohne externe Unterstützung fehlerfrei ausgefüllt werden.</p>
<b>Lösungsvorschlag:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verwendungspflicht des EÜR-Formulars sollte nicht zwingend vorgeschrieben werden.</li> <li>• Zumindest sollte der Schwellenwert analog zur umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung (vgl. Vorschlag 6) für die Anwendung des Formulars Anlage EÜR auf 25.000 € angehoben werden.</li> <li>• Zudem darf der Schwellenwert nicht durch die elektronische Übermittlung ab 2012 faktisch entfallen.</li> </ul>

\* Dieser Vorschlag basiert auf einer langjährigen Forderung der IHK-Organisation.

**Vorschlag 9:**

**Dokumentationspflichten bei Verrechnungspreisen vereinfachen\***

<b>Zielsetzungen:</b>	Bürokratieabbau, Wettbewerbsstärkung
<b>Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm</b>	Außensteuerrecht  §§ 4 Nr. 4a – d, 6 Abs. 2 Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufzV)
<b>Ausgangslage/ Problemstellung:</b>	Bei Warenverkäufen an ausländische Tochtergesellschaften sind deutsche Unternehmen verpflichtet, ausführliche Dokumentationen über die Angemessenheit des Preises der Waren oder auch Dienstleistungen zu erstellen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten kann die Finanzbehörde ohne weitere Prüfung von einer Unangemessenheit der Preise ausgehen und Hinzuschätzungen zum Ergebnis vornehmen.  Für Umsätze mit Tochtergesellschaften bis 5 Mio. € im Jahr sind Erleichterungen in der Dokumentation vorgesehen. Da die Umsätze mit Tochtergesellschaften diese Grenze in der Regel überschreiten, profitieren nur wenige Unternehmen von der Erleichterung.
<b>Lösungsvorschlag:</b>	Es sollte eine Anhebung der Schwelle für Dokumentationserleichterungen (§ 6 GAufzV) auf einen Warenumsatz von 10 Mio. € (Dienstleistungsumsatz von 1 Mio. €) pro Jahr erfolgen.

\* Dieser Vorschlag entspricht einer langjährigen Forderung der IHK-Organisation.

### Vorschlag 10:

#### **Abschaffung der Gebührenpflicht für verbindliche Steuerauskünfte\***

<b>Zielsetzungen:</b>	Bürokratieabbau
<b>Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm</b>	Verbindliche Auskunft § 89 Abs. 2 Abgabenordnung (AO)
<b>Ausgangslage/ Problemstellung:</b>	<p>Gerade das Steuerrecht ist durch komplizierte und unübersichtliche Sachverhalte geprägt, deren steuerliche Auswirkungen für den Unternehmer schwer zu evaluieren sind. Zudem erschwert die sich ständig verändernde Gesetzeslage und Rechtsprechung die steuerliche Beurteilung.</p> <p>Um den Unsicherheiten bei der steuerlichen Beurteilung von zukünftig zu verwirklichenden Sachverhalten - z. B. vor dem Abschluss von komplexen Verträgen, Pensionszusagen etc. - zu begegnen, können die Finanzämter auf Antrag verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung dieser Sachverhalte erteilen. Damit soll dem Steuerpflichtigen ermöglicht werden, steuerliche Konsequenzen bereits vor der Verwirklichung von Sachverhalten abzuschätzen.</p> <p>An den Antrag auf Erteilung werden jedoch seitens der Finanzverwaltung hohe Anforderungen gestellt, die in vielen Fällen die Erteilung einer verbindlichen Auskunft erheblich erschweren oder gänzlich ausschließen. Die Finanzverwaltung ist darüber hinaus befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen die Erteilung einer verbindlichen Auskunft abzulehnen. Und wenn sie eine Auskunft erteilt, soll sie eine Kostenerstattung beanspruchen können, obwohl die Auskunft Teil der allgemeinen Steuerfestsetzung und -erhebung ist, der eigentlich für die Steuerpflichtigen kostenfrei sein müsste, zumal angesichts der zusehenden Komplizierung des deutschen Steuerrechts.</p> <p>Zudem sind Fälle bekannt, in denen durch die lange Bearbeitungszeit der Finanzverwaltung bereits Sachverhalte verwirklicht wurden, so dass eine verbindliche Auskunft nicht mehr erfolgen konnte, aber dennoch dafür gezahlt werden musste.</p> <p>Auch die leichten Verbesserungen wie die Einführung einer Bagatellregelung bis 10.000 Euro durch das Steuervereinfachungsgesetz vom 23.10.2011 reicht bei weitem nicht aus.</p>
<b>Lösungsvorschlag:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir fordern die Abschaffung der Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte.</li> <li>• Ersatzweise fordern wir eine Entschärfung der Gebührenpflicht, insbesondere die Beschränkung der Gebührenpflicht auf Fälle, in denen eine verbindliche Auskunft tatsächlich erteilt wird und den Wegfall mehrfacher Gebühren in Umstrukturierungsfällen.</li> </ul>

\* Dieser Vorschlag basiert auf einer langjährigen Forderung der IHK-Organisation.

Verleger	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern  Postanschrift: Max-Joseph-Str. 2 80333 München Telefon: 089/ 5116-0 Internet: <a href="http://www.muenchen.ihk.de">www.muenchen.ihk.de</a>
Ansprechpartner	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Prof. Dr. Ralf Alefs
Stand	Aktualisierte Version, November 2011
Druck	Oberländer GmbH & Co. KG Bodenseestr. 18 81241 München
Foto	© Rolf van Melis/ PIXELIO